

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren
Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungplattform
Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre
Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen
Maßnahme 5: Anpassung der Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift und der Dauer der Auflage
Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller
Maßnahme 7: Unwirksamkeit früherer Zustellungen im Fall einer Zustellung durch Edikt

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen wesentlich zur Beschleunigung und besseren Strukturierung des Großverfahrens bei und ermöglichen dadurch die effizientere Erledigung von Verwaltungsverfahren mit einer großen Anzahl an Beteiligten. Die Bestimmungen des AVG zum Großverfahren kommen optional zur Anwendung, weil die Einleitung eines Großverfahrens im Ermessen der Behörde liegt; wie häufig die vorgeschlagenen Regelungen von den Behörden tatsächlich in Anspruch genommen und angewendet werden, wird daher erst die Praxis zeigen.

Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren (nach der geltenden Rechtslage: mit voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten) gegeben; somit kann im Durchschnitt von ca. 28 solchen Großverfahren pro Jahr ausgegangen werden.

Dazu kommen auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung potenziell Verwaltungsverfahren mit voraussichtlich zwischen 50 (der künftig maßgeblichen Zahl) und 100 Beteiligten. Darüber, mit wie vielen solchen zusätzlichen Verfahren, in denen die vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls zur Anwendung kommen können, zu rechnen ist, kann mangels verfügbarer statistischer Daten keine valide Aussage getroffen werden. Diese Verfahren müssen daher im Folgenden außer Betracht bleiben.

Für eine grobe Abschätzung könnte folgender Rahmen gezogen werden:

Variante 1: Von den vorgeschlagenen Maßnahmen wird in jedem Großverfahren Gebrauch gemacht und sie erzielen dort die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in hohem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit zwei Monaten eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 16.530 Euro (Personalaufwand für zwei Monate) mal 28 (Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 462.840 Euro pro Jahr betragen.

Variante 2: Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in etwa drei Viertel aller Großverfahren angewendet und sie erzielen dort die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in mittlerem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit einem Monat eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 8.265 Euro (Personalaufwand für ein Monat) mal 21 (drei Viertel der Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 173.565 Euro pro Jahr betragen.

Variante 3: Die vorgeschlagenen Regelungen werden höchstens in der Hälfte aller Großverfahren angewendet und sie erzielen die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in geringem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit zwei Wochen eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 3.815 Euro (Personalaufwand für zwei Wochen) mal 14 (Hälfte der Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 53.410 Euro pro Jahr betragen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AVG-Novelle Großverfahren

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	14.10.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Verwaltungsbehördliche Verfahren mit einer Vielzahl an Beteiligten (Großverfahren) sind aufwändig und dauern verhältnismäßig lange. Die Bestimmungen zum Großverfahren im AVG sollen daher in einigen Punkten geändert werden, um eine effizientere und raschere Durchführung von Großverfahren zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensdauer von Großverfahren soll reduziert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensstruktur von Großverfahren soll effizienter gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Maßnahme 5: Anpassung der Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift und der Dauer der Auflage

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Maßnahme 7: Unwirksamkeit früherer Zustellungen im Fall einer Zustellung durch Edikt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Schwelle für die Anwendung des Großverfahrens soll gesenkt werden (von 100 auf 50 Personen), damit die Behörden in mehr Verfahren von den Vorteilen des Großverfahrens Gebrauch machen können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform

Beschreibung der Maßnahme:

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll als elektronische Kundmachungsplattform etabliert werden. Die Edikte im Großverfahren sollen daher im RIS kundgemacht werden. Begleitend soll diese Form der Kundmachung den Behörden auch außerhalb des Großverfahrens bei der Anberaumung von mündlichen Verhandlungen zur Verfügung stehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ediktalsperre (keine Kundmachung von Edikten in typischen Urlaubszeiten) erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen

Beschreibung der Maßnahme:

Parteien, die sich am Verfahren durch Einwendungen beteiligt haben, sollen nicht unbeschränkt weiteres Vorbringen erstatten können (was in der Regel zu Verfahrensverzögerungen führt). Daher soll einerseits nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens bezüglich weiteren Vorbringens keine Wiedereinsetzung möglich sein. Andererseits soll die Behörde vor der mündlichen Verhandlung eine Frist für weiteres Vorbringen setzen können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 5: Anpassung der Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift und der Dauer der Auflage

Beschreibung der Maßnahme:

Die Frist von einer Woche für die Erstellung der Verhandlungsschrift hat sich in der Praxis bei umfangreichen Verhandlungen unter Umständen als zu kurz erwiesen. Die Frist soll daher auf zwei Wochen verlängert werden. Wegen des Umfangs solcher Verhandlungsschriften sollen diese künftig mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zahlung von Kosten, die der Behörde im Verfahren entstehen (zB für Gutachten) erfolgt nach der geltenden Rechtslage zunächst durch die Behörde und erst anschließend wird die Zahlung dem Antragsteller vorgeschrieben. Dies soll im Großverfahren vereinfacht werden, indem die Behörde dem Antragsteller unmittelbar die Zahlung aufträgt. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, soll die Behörde ihn dazu mit Bescheid verpflichten können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 7: Unwirksamkeit früherer Zustellungen im Fall einer Zustellung durch Edikt

Beschreibung der Maßnahme:

Erfolgt die Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren durch Edikt, soll eine früher erfolgte Zustellung desselben Schriftstückes unwirksam werden. Damit soll es für den Beginn von Fristen (insbesondere für die Beschwerdefrist im Fall der Zustellung des Bescheides durch Edikt) einheitlich nur auf den Zeitpunkt der Kundmachung des Edikts ankommen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen wesentlich zur Beschleunigung und besseren Strukturierung des Großverfahrens bei und ermöglichen dadurch die effizientere Erledigung von Verwaltungsverfahren mit einer großen Anzahl an Beteiligten. Die Bestimmungen des AVG zum Großverfahren kommen optional zur Anwendung, weil die Einleitung eines Großverfahrens im Ermessen der Behörde liegt; wie häufig die vorgeschlagenen Regelungen von den Behörden tatsächlich in Anspruch genommen und angewendet werden, wird daher erst die Praxis zeigen.

Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren (nach der geltenden Rechtslage: mit voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten) gegeben; somit kann im Durchschnitt von ca. 28 solchen Großverfahren pro Jahr ausgegangen werden.

Dazu kommen auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung potenziell Verwaltungsverfahren mit voraussichtlich zwischen 50 (der künftig maßgeblichen Zahl) und 100 Beteiligten. Darüber, mit wie vielen solchen zusätzlichen Verfahren, in denen die vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls zur Anwendung kommen können, zu rechnen ist, kann mangels verfügbarer statistischer Daten keine valide Aussage getroffen werden. Diese Verfahren müssen daher im Folgenden außer Betracht bleiben.

Für eine grobe Abschätzung könnte folgender Rahmen gezogen werden:

Variante 1: Von den vorgeschlagenen Maßnahmen wird in jedem Großverfahren Gebrauch gemacht und sie erzielen dort die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in hohem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit zwei Monaten eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 16.530 Euro (Personalaufwand für zwei Monate) mal 28 (Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 462.840 Euro pro Jahr betragen.

Variante 2: Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in etwa drei Viertel aller Großverfahren angewendet und sie erzielen dort die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in mittlerem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit einem Monat eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 8.265 Euro (Personalaufwand für ein Monat) mal 21 (drei Viertel der Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 173.565 Euro pro Jahr betragen.

Variante 3: Die vorgeschlagenen Regelungen werden höchstens in der Hälfte aller Großverfahren angewendet und sie erzielen die beabsichtigten verfahrensökonomischen Wirkungen in geringem Maß. Sie führen pro Großverfahren zu einer Arbeitersparnis, die mit zwei Wochen eines Vollzeitäquivalents gleichgesetzt werden kann (Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2025). In diesem Fall könnte die Ersparnis somit 3.815 Euro (Personalaufwand für zwei Wochen) mal 14 (Hälfte der Großverfahren pro Jahr), also insgesamt 53.410 Euro pro Jahr betragen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 14.10.2025 11:54:31
WFA Version: 1.2
OID: 4501
B2|D0